LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN **Drucksache 13/2280**
13. Wahlperiode

21.02.2002

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Aufgabe des Staates ist es, die Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zu schützen. Die von der Polizei durchgeführte sogenannte Videoüberwachung kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Videoüberwachung ist ein hervorragend geeignetes Instrument, um Straftaten zu verhindern und aufzuklären. Sie gewährleistet somit den Gleichklang zwischen Prävention und Repression. Dies belegt auch der Modellversuch in Bielefeld.
Für die Durchführung der Datenerhebung über den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel sind der Polizei in Nordrhein-Westfalen jedoch zu enge Grenzen gesetzt. Die gültige Fassung des § 15 a des Polizeigesetzes, die erst am 9. Mai 2000 in das Polizeigesetz eingefügt worden ist, hat dazu geführt, dass die Videoüberwachung in Bielefeld beendet werden musste, weil dort Straftaten durch die ständige Überwachung zurückgegangen sind. Der Erfolg der Videoüberwachung darf nicht dazu führen, dass die Videoüberwachung beendet wird. Es kann nicht richtig sein, dass für die Weiterführung der Maßnahme der vormals überwachte öffentliche Ort erneut zum Kriminalitätsschwerpunkt werden muss.

Die Videoüberwachung ist derzeit nur zulässig, wenn an öffentlich zugänglichen Orten wiederholt Straftaten von "erheblicher" Bedeutung zu erwarten sind. Eine Klassifizierung von Straftaten nach deren Erheblichkeit trägt dem Bedürfnis eines umfassenden Schutzes vor Straftaten nicht Rechnung. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, auch vor der Alltags- und Massenkriminalität geschützt zu werden. Gerade diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger erheblich. Auch ein einfacher Diebstahl, auch die einfache Körperverletzung ist begangenes Unrecht und darf vom Staat nicht geduldet werden. Dies gebietet auch der Legalitätsgrundsatz, wonach bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten ist.

Datum des Originals: 19.02.2002/Ausgegeben: 22.02.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B Lösung

§ 15 a des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes ist so zu ändern, dass die Videoüberwachung auch dann möglich ist und fortgesetzt werden kann, wenn sich durch die Überwachung die Anzahl der Straftaten verringert hat.
Ferner muss die Polizei zur Verhinderung von Straftaten optisch-technische Mittel jederzeit einsetzen können. Eine Klassifizierung von Straftaten nach deren Erheblichkeit, wie dies bisher in Absatz 4 der Vorschrift gefordert wird, darf es nicht geben.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Durch die Neuregelung wird die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel stärker als bisher genutzt werden können. Durch Anschaffung der erforderlichen optisch-technischen Mittel entstehen Mehrkosten. Eine exakte Kostenangabe kann nicht gemacht werden, da die Höhe der Mehrkosten von der derzeit nicht zu prognostizierenden Umsetzung des Gesetzes abhängt.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NRW. S. 70/SGV NRW S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1, Satz 1 wird gestrichen und wie folgt gefasst:

   "Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten."

2. Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird gestrichen und wie folgt gefasst:

   "Die Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Mittel erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

§ 15 a
Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden, mittels Bildübertragung beobachten, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(4) Straftaten im Sinne dieser Vorschrift sind solche von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 8 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie die im Sinne der §§ 224, 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Begründung

Zu Art. 1 Nr. 1

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel auch dann fortgesetzt werden kann, wenn gerade wegen der sogenannten Videoüberwachung durch die Polizei die Zahl der begangenen Straftaten erheblich zurückgegangen ist. Dies verhindert, dass eine Fortsetzung der Maßnahme erst dann möglich ist, wenn der vormals überwachte Ort erneut zu einem Kriminalitätsschwerpunkt geworden ist.

Zu Art. 1 Nr. 2

Straftaten dürfen nicht nach deren Erheblichkeit klassifiziert werden. Der Staat hat die Aufgabe, alle Straftaten zu verfolgen, die seinen Strafverfolgungsorganen bekannt werden. Das gebietet der Legalitätsgrundsatz.
Gerade die Alltags- und Massenkriminalität beeinträchtigen die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger erheblich.

Das Erfordernis der Herstellung des Benehmens soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen der Polizei und der Gemeinde stärken und fördern. Durch die Einbindung der Gemeinde kann die Polizei bereits im Vorfeld der Maßnahme auf Anregungen und Wünsche von Seiten der Gemeinde reagieren. Dies erleichtert das gemeinsame Ziel von Polizei und Gemeinde, auch bei der Videoüberwachung, die Bürgerinnen und Bürger im gebotenen Umfang einzubinden.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.